

Coronavirus

FAQ Prävention

Antworten auf häufige Fragen zu
Coronavirus und Prävention

Information

Stand: 27. März 2020, 10 Uhr

vbw

Die bayerische Wirtschaft

Hinweis

Diese Information ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Eine Haftung übernehmen wir mit der Herausgabe dieser Information nicht.

Dieses Werk darf nur von den Mitgliedern der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. zum internen Gebrauch sowie zur Unterstützung der jeweiligen Verbandsmitglieder im entsprechend geschlossenen Kreis unter Angabe der Quelle vervielfältigt, verbreitet und zugänglich gemacht werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung – insbesondere die Weitergabe an Nichtmitglieder oder das Einstellen im öffentlichen Bereich der Homepage – stellt einen Verstoß gegen urheberrechtliche Vorschriften dar.

Vorwort

Antworten auf die häufigsten Fragen zu Coronavirus und Prävention

Die Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) wirft viele Fragen auf und sorgt für Verunsicherung.

Unsere FAQ-Liste gibt Antworten auf die häufigsten Fragen, die an unsere Hotline gestellt werden.

Die Publikation wird permanent fortgeschrieben.

Bitte beachten Sie auch unsere FAQ-Listen zu den Themen Arbeitsrecht, Kurzarbeit sowie Finanzierung und Soforthilfen.

Weitere Services und Informationen rund um die Corona-Pandemie finden Sie in unserem ServiceCenter: **www.vbw-bayern.de/corona**

Bertram Brossardt
27. März 2020

Inhalt

1	Definitionen	3
1.1	Pandemie	3
1.2	Praxisindex	3
1.3	Inkubationszeit	3
1.4	Risikogebiet und Gebiete mit Reisewarnung (Ausland) – Besonders betroffene Gebiete in Deutschland (Inland)	3
2	Mensch: Risikogruppen und definierte Maßnahmen	5
2.1	Symptome	5
2.2	Empfehlung der RKI, bei welchen Verdachtsfällen getestet werden soll	5
2.3	Besondere Risikogruppen	6
2.4	Kontaktpersonen Kategorie I und II	7
2.5	Maßnahmen für Kontaktpersonen	7
2.6	Behördlich angeordnete Quarantäne	8
2.7	Meldekette bei Corona-Infektion	8
2.8	Kostenerstattung für Test	8
3	Betriebliche Prävention	10
3.1	Verdachtsfälle	10
3.2	Präventionsmaßnahmen des Unternehmens	10
3.3	Verhaltensempfehlungen an Mitarbeiter	11
3.4	Richtiges Verhalten bei Atemwegserkrankung	11
3.5	Atemschutz: Unterschiede von filternden Halbmasken und Mund-Nasen-Schutz	12
3.6	Ansteckungsgefahr durch Pakete	13
3.7	Hinweispflicht bei Infektion im privaten Umfeld	13

3.8	Betriebs-Kantinen	14
4	Betriebliche Maßnahmen	15
4.1	Arbeitnehmer allgemein	15
4.1.1	Information über aufgetretene Corona-Infektion	15
4.1.2	Betriebsärztliche Untersuchung (z. B. Fieber messen)	15
4.1.3	Rückkehr eines Arbeitnehmers aus einem Betrieb mit Coronavirus-Fall	16
4.2	Besondere Arbeitnehmergruppen	16
4.2.1	Schwangere	16
4.2.2	Werkstudenten	16
4.2.3	Auszubildende	17
4.2.4	Ehrenamtliche bei Feuerwehr, Rettungsdienst, THW o. ä.	17
4.2.5	Hinweis zu Fahrgemeinschaften	18
4.3	Sicherstellen des Betriebsablaufs	18
4.3.1	Betriebliche Besprechungen	18
4.3.2	Absagen von Betriebsversammlungen	18
4.4	Sicherstellen der Personalkapazität	19
4.4.1	Änderungen des Arbeitszeitgesetzes	19
4.4.2	Anordnung von Homeoffice/mobile Arbeit	20
4.4.3	Regelung für Kollegen	20
4.4.4	Arbeitsverweigerung	21
	Ansprechpartner / Impressum	23

1 Definitionen

1.1 Pandemie

„Als Pandemie wird eine länder- und kontinentübergreifende Ausbreitung einer Krankheit beim Menschen bezeichnet.“ Konkret bedeutet das: ein Infektionsgeschehen findet zeitgleich in relevantem Ausmaß auf mehreren Kontinenten statt.

1.2 Praxisindex

Der Praxisindex ist eine relative Größe, die angibt, in welchem Maß Konsultationen aufgrund von Atemwegserkrankungen in den Praxen stattfinden. Unterschiede durch Praxis spezialisierung (Pädiater, Internisten, Allgemeinärzte), Praxisgröße, etc. werden dabei herausgerechnet. Er wird für die Grippe angewendet, nach aktuellem Stand bisher nicht für SARS-CoV-2. Er zeigt die Grippeaktivität an. Unternehmen wenden ihn nicht an. Er ist bezogen auf Praxiskontakte.

1.3 Inkubationszeit

Die Inkubationszeit gibt die Zeit von der Ansteckung bis zum Beginn der Erkrankung an. Sie liegt im Mittel (Median) bei 5–6 Tagen bei einer Spannweite von 1 bis 14 Tage. In der Hälfte aller Fälle sind nach 5 bis 6 Tagen nach der Ansteckung Krankheitssymptome zu erkennen. Im Extremfall kann es aber bis zu 14 Tagen dauern. Daher wird bei einem Verdacht auf Ansteckung auch eine Absonderung von zwei Wochen empfohlen, um in jedem Fall Symptome einer Ansteckung erkennen zu können.

1.4 Risikogebiet und Gebiete mit Reisewarnung (Ausland) – Besonders betroffene Gebiete in Deutschland (Inland)

Seit dem 25.03 wird vom Robert-Koch-Institut (RKI) empfohlen den Test auf COVID19 Erkrankung nicht mehr vom Aufenthalt in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet abhängig zu machen. (s. auch Punkt 1.6)

Eine Entscheidung wie das RKI mit den Risikogebieten umgehen will, wurde noch nicht getroffen.

Die sprachliche Abgrenzung *Risikogebiet* und *Gebiet mit Reisewarnung* ist bzgl. der aktuellen SARS-CoV-2-Situation in der Perspektive begründet: Ein Risikogebiet liegt vor, wenn eine eindeutige Warnung vor Reisen in dieses Gebiet ausgesprochen wurde. Dies ist bzgl.

Definitionen

Rückkehrern aus dem Ausland relevant, da die Rückkehr aus einem solchen Gebiet weiterhin einen Teil der Begründung für einen möglichen COVID-19- oder SARS-CoV-2-Verdachtsfall stellen kann. Definition Risikogebiet laut RKI: „Risikogebiete sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch ("ongoing community transmission") vermutet werden kann. Um dies festzulegen, verwendet das Robert Koch-Institut verschiedene Indikatoren (u.a. Erkrankungshäufigkeit, Dynamik der Fallzahlen).“

Definition Reisewarnungen laut AA: „Reisewarnungen enthalten einen dringenden Appell des Auswärtigen Amts, Reisen in ein Land oder in eine Region eines Landes zu unterlassen. Sie werden nur dann ausgesprochen, wenn aufgrund einer akuten Gefahr für Leib und Leben vor Reisen in ein Land oder in eine bestimmte Region eines Landes gewarnt werden muss. Eine Reisewarnung wird nur selten ausgesprochen. Deutsche, die in diesem Land leben, werden gegebenenfalls zur Ausreise aufgefordert.“

Da sich COVID 19 auch innerhalb Deutschlands bereits stark ausgebreitet hat, werden vom Robert-Koch-Institut neben den Risikogebieten auch besonders betroffene Gebiete in Deutschland veröffentlicht. Für die Prävention können besonders betroffene Gebiete in Deutschland wie Risikogebiete angesehen werden.

Bewertung des Robert-Koch-Instituts zu Internationale Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete in Deutschland:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html
Überschrift der Ebene 3

2 Mensch: Risikogruppen und definierte Maßnahmen

2.1 Symptome

Am häufigsten werden Husten und Fieber berichtet. Die Krankheitsverläufe sind jedoch unspezifisch, vielfältig und variieren stark. Daher lassen sich keine allgemeingültigen Aussagen zu „typischen“ Krankheitsverläufen machen.

Eine Infektion kann ohne Krankheitszeiten ablaufen, es sind aber auch Krankheitsverläufe mit schweren Lungenentzündungen mit Lungenversagen und Tod möglich. Am häufigsten (vermutlich mehr als 80%) sind jedoch milde Krankheitsverläufe. (Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

Eine Abgrenzung von COVID 19 zu Grippe und Erkältung ist aufgrund ähnlicher Symptome nur ansatzweise möglich. Die Aufstellung der WHO bietet aber eine erste Orientierung.

Symptome	COVID 19	Grippe	Erkältung
Fieber	häufig	häufig	selten
Husten	häufig*	häufig*	wenig
Müdigkeit	manchmal	häufig	manchmal
Gliederschmerzen	manchmal	häufig	häufig
Halsschmerzen	manchmal	manchmal	häufig
Kopfweh	manchmal	häufig	Selten
Kurzatmigkeit	manchmal	nein	nein
Schnupfen	selten	manchmal**	häufig
Durchfall	selten	manchmal**	nein
Niesen	nein	nein	häufig

Quelle: WHO

*trocken **Kinder

2.2 Empfehlung der RKI, bei welchen Verdachtsfällen getestet werden soll

Aufgrund der fortschreitenden Ausbreitung der COVID 19 hat Robert-Koch-Institut die Kriterien angepasst, nach denen Ärzte entscheiden sollen, welche Patienten auf COVID 19 getestet werden sollen. Die entscheidende Änderung ist, dass Patienten sich nicht länger in

einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet aufgehalten haben müssen, damit sie getestet werden.

Das Robert-Koch-Institut empfiehlt prinzipiell, dass nur Menschen getestet werden sollen, die Symptome zeigen. Insbesondere solle folgende Fragen bei der Entscheidungsfindung helfen:

- Hatte der Patient Kontakt mit einem bestätigten COVID 19 Fall?
- Gehört der Patient zu einer Risikogruppe?
- Gehört der Patient zum medizinischen Personal?

2.3 Besondere Risikogruppen

- Menschen ab 50: Das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf steigt ab etwa 50 bis 60 Jahren mit zunehmendem Alter an. Das Immunsystem älterer Menschen reagiert nicht mehr so gut wie das von jüngeren, daher können sie nach einer Infektion schwerer erkranken.

Problematisch ist dabei auch, dass Krankheitssymptome wie Fieber – die natürliche Reaktion des Immunsystems auf eine Infektion – mit steigendem Alter oft schwächer ausfallen oder sogar ganz fehlen. Das kann dazu führen, dass Erkrankte deshalb erst spät einen Arzt aufsuchen.

- Menschen mit Vorerkrankungen: Vorerkrankungen wie Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems (z.B. Asthma), der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen – unabhängig vom Alter der Betroffenen – das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen.
- Ältere Menschen mit mehreren Vorerkrankungen Das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf liegt offenbar noch einmal deutlich höher, wenn mehrere Faktoren zusammenkommen – also besonders bei älteren Menschen, bei denen mehr als eine Vorerkrankung vorliegt.
- Menschen mit unterdrücktem Immunsystem Ein erhöhtes Risiko besteht auch für Patienten, deren Immunsystem unterdrückt oder geschwächt ist. Das kann z.B. aufgrund einer Erkrankung sein, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder aber aufgrund der Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z. B. Cortison.

Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt für diesen Personenkreis, das Risiko für eine Infektion weitestgehend zu mindern, zum Beispiel durch allgemeine Verhaltensregeln und ggf. eine großzügige Regelung bzgl. Telearbeit (falls möglich) / Freistellung mit Unterstützung von Betriebsärzt*innen.

Kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gibt es laut RKI nach den bisherigen Beobachtungen für Schwangere. Auch bei Kindern wurde bislang kein erhöhtes Risiko für einen schweren Erkrankungsverlauf festgestellt.

Bei Schwangeren bitte Punkt. 1.17 und die rechtlichen Vorgaben aus dem Mutterschutzgesetz beachten (Details hierzu finden Sie in den *FAQ Arbeitsrecht*).

2.4 Kontaktpersonen Kategorie I und II

Kontaktpersonen sind dem RKI zufolge Personen, die mit einem Menschen Kontakt hatten, der*die bestätigt an COVID-19 erkrankt ist – und zwar ab dem zweiten Tag vor Auftreten der ersten Symptome bei dem- oder derjenigen. Kontaktpersonen werden nach folgenden Kategorien unterschieden:

Kategorie I: „Höheres Infektionsrisiko“

- Personen, die insgesamt mindestens 15 Minuten direkten engen Kontakt ("face-to-face") mit einer infizierten Person hatten, z. B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z. B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen, die direkt mit Sekreten oder Körperflüssigkeiten von bestätigten Infizierten in Kontakt gekommen sind, vor allem mit respiratorischen Sekreten, z. B. durch Anhusten, Anniesen, etc.
- Kontaktpersonen eines bestätigten COVID-19-Falles in einem Zug. – Passagiere, die in derselben Reihe wie der bestätigte COVID-19-Fall oder in den zwei Reihen vor oder hinter diesem gesessen hatten, unabhängig von der Reisedauer. – Crew-Mitglieder oder andere Passagiere, sofern eines der anderen Kriterien zutrifft (z. B. längeres Gespräch; o.ä.). – Um infizierte Kontaktpersonen frühzeitig zu identifizieren, empfiehlt das RKI – abhängig von der Verfügbarkeit entsprechender Daten –, eine Kontaktpersonennachverfolgung zu initiieren, wenn die Reise innerhalb der letzten 28 Tage stattgefunden hat (2 x maximale Dauer der Inkubationszeit).

Kategorie II: „Geringeres Infektionsrisiko“

- Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z. B. in einem Klassenzimmer oder am Arbeitsplatz, die jedoch weniger als 15 Minuten direkten („face-to-face“) Kontakt mit dem COVID-19-Fall hatten. – Familienmitglieder, die weniger als 15 Minuten direkten Kontakt mit einer infizierten Person hatten.

2.5 Maßnahmen für Kontaktpersonen

Das Gesundheitsamt führt folgende Maßnahmen für Kontaktpersonen durch:

Kategorie I: „Höheres Infektionsrisiko“

Mensch: Risikogruppen und definierte Maßnahmen

- Ermittlung, Registrierung, Information – Reduzierung von Kontakten durch häusliche Quarantäne (nach Risikobewertung seitens des Gesundheitsamtes) – Gesundheitsüberwachung bis zum 14. Tag nach letztem Kontakt mit dem bestätigtem COVID-19-Fall – Fieber messen – Erstellen eines Tagebuchs mit allen zurückliegenden Kontakten zu anderen Personen sowie alle Kontakte während Quarantänezeit – Tägliche Erkundigung nach dem Gesundheitszustand und Symptomkontrolle – Bei Auftreten von Symptomen: Test durch das Gesundheitsamt und Prüfung weiterer Schritte

Kategorie II: „Geringeres Infektionsrisiko“

- Risikobewertung – ggf. Ermittlung, Registrierung und Information – Keine tägliche Symptomkontrolle, stattdessen meldet sich die Kontaktperson nach Ablauf von 14 Tage selbstständig beim Gesundheitsamt. – Eine Reduktion von Kontakten zu anderen Personen – wie etwa häusliche Quarantäne – wird lediglich nahegelegt, aber nicht angeordnet. – Zeitliche / räumliche Trennung von anderen im Haushalt lebenden Personen – so weit möglich – wird nahegelegt.
- Basishygiene (Händewaschen, Nies-Etikette, etc.) muss eingehalten werden. – Bei Auftreten von Symptomen müssen die Betroffenen unbedingt Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufnehmen. Das weitere Vorgehen verläuft dann wie bei den Kontaktpersonen der Kategorie I (s. oben).

2.6 Behördlich angeordnete Quarantäne

Eine Quarantäne wird dann behördlich angeordnet, wenn ein hohes Ansteckungsrisiko besteht. Ein hohes Risiko liegt bei Kontaktpersonen der Kategorie I vor. Definition dazu in Punkt 1.8.

Das Gesundheitsamt kann aber auch aus anderen Gründen eine Quarantäne anordnen.

2.7 Meldekette bei Corona-Infektion

Meldungen von Erkrankungs- und Verdachtsfällen erfolgen über die zuständigen Gesundheitsämter. Das für Sie zuständige Gesundheitsamt finden Sie auf der folgenden Webseite: tools.rki.de/PLZTool

2.8 Kostenerstattung für Test

Bislang hatten die Krankenkassen die Kosten für Tests nur bei Patienten übernommen, die entweder Kontakt zu einem bestätigten Fall hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in einem vom Robert Koch-Institut (RKI) genannten Risikogebiet gewesen sind, zum Beispiel in der chinesischen Stadt Wuhan oder in der italienischen Region Lombardei und entsprechend Symptome aufwiesen.

Mit der neuen Regelung obliegt die Entscheidung den Ärzten, ob ein Patient getestet werden soll oder nicht. Als Orientierungshilfe dient das Schema des RKI

Mensch: Risikogruppen und definierte Maßnahmen

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_Tab.html) zur Verdachtsabklärung. Entscheidet der Arzt, dass ein Patient getestet werden soll, übernehmen die Kosten hierfür die Krankenkassen.

3 Betriebliche Prävention

3.1 Verdachtsfälle

Personen, die (unabhängig von einer Reise) einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der COVID 19 im Labor nachgewiesen wurde, sollten sich unverzüglich – auch wenn sie keine Krankheitszeichen haben – an ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden.

Für Reisende aus den betroffenen Regionen (s. Punkt 1.4) gilt: Wenn Sie innerhalb von 14 Tagen nach Rückreise Fieber, Husten oder Atemnot entwickeln, sollten Sie - nach telefonischer Anmeldung und mit Hinweis auf die Reise – eine Ärztin oder einen Arzt aufsuchen. Zudem sollten Sie unnötige Kontakte vermeiden und nach Möglichkeit zu Hause bleiben sowie die Husten- und Nies-Etikette und eine gute Händehygiene beachten.

Aufgrund der Ausbreitung von COVID 19 in Deutschland, besteht auch ohne Kontakt zu einem nachgewiesenen COVID-19-Patienten oder einem Aufenthalt in einem Risikogebiet ein gewisses Risiko, sich mit COVID 19 anzustecken. Die erlassenen Ausgangsbeschränkungen sollen die Kontakte zwischen Menschen und damit das allgemeine Ansteckungsrisiko verringern.

Wichtig: Grundsätzlich ist zu überlegen, ob Arbeitnehmer, die mit dem Coronavirus in Kontakt gekommen sein können, zu Hause bleiben sollten.

3.2 Präventionsmaßnahmen des Unternehmens

Viele Unternehmen haben dieser Tage ihre Mitarbeiter ins Home Office geschickt. Für die Mitarbeiter in der Produktion steht diese Option jedoch nicht zur Verfügung. Deshalb ist es umso wichtiger, das hohe Infektionsrisiko von SARS-CoV-2 durch präventive Maßnahmen einzudämmen.

Wir haben Tipps und Anregungen zusammengestellt, mit denen sich das Infektionsrisiko mit verhältnismäßig geringem Aufwand wirkungsvoll minimieren lässt - angefangen bei der Einhaltung von Mindestabständen über die Verlegung von Pausen bis hin zu Änderungen in der Schichtplangestaltung.

Merkblatt *Corona-Prävention in der Produktion*

<https://www.baymevbm.de/baymevbm/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Pr%C3%A4vention/Corona-Pr%C3%A4vention-in-der-Produktion.jsp>

3.3 Verhaltensempfehlungen an Mitarbeiter

Das RKI hat Empfehlungen ausgesprochen, wie sich Bürger auf die weitere Ausbreitung in Deutschland vorbereiten sollen. Viele Empfehlungen betreffen den privaten Bereich, sind aber auch im betrieblichen Umfeld sinnvoll.

- Bei Atemwegssymptomen zu Hause bleiben. Punkt 1.16 beachten
- Sich über die Situation informieren, auf den Internetseiten öffentlicher Stellen, die qualitätsgesicherte Informationen anbieten, z.B. Bundesgesundheitsministerium und Landesgesundheitsministerien, Robert Koch-Institut, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Über die Situation vor Ort informiert das zuständige Gesundheitsamt, wenn es erforderlich sein sollte.
- Keine zweifelhaften Social-Media-Informationen verbreiten
- Vorgaben der Behörden befolgen
- Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.
- Soweit möglich, mindestens 1,5 Meter Abstand halten von anderen Menschen
- Eine gute Händehygiene praktizieren, sich an die Husten- und Niesregeln halten
- Auf's Händeschütteln verzichten
- Sich möglichst wenig ins Gesicht fassen, um etwaige Krankheitserreger nicht über die Schleimhäute von Augen, Nase oder Mund aufzunehmen
- Fahren mit den öffentlichen Verkehrsmitteln vermeiden

3.4 Richtiges Verhalten bei Atemwegserkrankung

Betroffene sollten bei einer Atemwegserkrankung ärztlichen Rat einholen und nach einem Test fragen, auch wenn die Symptome nur leicht sind (Husten, Niesen, Halsschmerzen etc.), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- In den letzten zwei Wochen hatte der Arbeitnehmer Kontakt zu einem Erkrankten, bei dem im Labor eine COVID-19-Diagnose gestellt wurde
- Es bestehen Vorerkrankungen oder die Atemwegserkrankung wird schlimmer (Atemnot, hohes Fieber etc.)
- Der Arbeitnehmer bei der Arbeit oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Menschen in Kontakt kommt, die ein hohes Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf haben (s. Punkt 1.7 Besondere Risikogruppen)

Schon bevor das Testergebnis vorliegt, sollte man sich selbst isolieren, d. h. zuhause bleiben, alle engen Kontakte unter 2 Metern meiden, gute Händehygiene einhalten und bei Kontakt zu anderen (falls vorhanden) einen Mund-Nasenschutz tragen.

3.5 Atemschutz: Unterschiede von filternden Halbmasken und Mund-Nasen-Schutz

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor der Ansteckung mit Erregern von Atemwegsinfektionen sind die korrekte Hust- und Nies-Etikette, eine gute Händehygiene und das Abstandhalten von krankheitsverdächtigen Personen. Diese Maßnahmen sind in Anbetracht der Grippewelle aber überall und jederzeit angeraten.

Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder auch Operationsmasken/OP-Masken, chirurgische Masken sind dünne Masken, die aus einer zwischen zwei Stoffschichten eingebetteten Filterschicht bestehen. Der MNS verringert in erster Linie, dass (potenziell infektiöse) Speichel-/Schleimtröpfchen des Trägers in die Umgebung gelangen. Da der MNS nicht dicht anliegt, schützt er nicht ausreichend vor einer luftgetragenen Infektion. Mund und Nase des Trägers können allerdings durch die Maske vor Berührungen durch kontaminierte Hände geschützt werden. Der MNS dient vornehmlich dem Schutz weitere Personen vor dem Träger des MNS.

Viele Anleitungen im Internet zum Nähen eines Atemschutzes betreffen MNS. Auch Meldungen, dass Textilunternehmen Atemschutzmasken herstellen, dürfte sich auf MNS beziehen.

Partikelfiltrierende Halbmasken (filtering face piece, FFP) hingegen schützen vor festen oder flüssigen Aerosole. Sie unterliegen als klassische persönliche Schutzausrüstung der Verordnung (EU) 2016/425 vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen. Partikelfiltrierende Halbmasken müssen die Anforderungen der EN 149 *Atemschutzgeräte – Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung* Deutsche Fassung EN 149:2001+A1:2009 erfüllen. Die Norm unterscheidet je nach Rückhaltevermögen des Partikelfilters die Geräteklassen FFP1, FFP2 und FFP3. Eine dicht sitzende FFP2-Maske stellt einen geeigneten Schutz vor infektiösen Aerosolen einschließlich Viren dar.

Aufgrund von Versorgungsengpässen hat die Europäische Kommission am 13. März 2020 den Mitgliedstaaten für die Dauer der Sars-CoV-2-Pandemie die Möglichkeit eröffnet, zur Versorgung der medizinischen Fachkräfte auch Atemschutzmasken ohne CE-Kennzeichnung einzukaufen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Atemschutzmasken ein angemessenes Gesundheits- und Sicherheitsniveau gewährleisten.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat hierfür die Empfehlung ausgesprochen, bis auf Weiteres für Beschäftigte im medizinischen und pflegerischen Bereich Masken einzusetzen, die mindestens dem NIOSH-Standard N95 entsprechen. Damit gelten Masken, die in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan verkehrsfähig wären, auch in Deutschland als verkehrsfähig, selbst wenn diese keine CE-Kennzeichnung tragen, ihnen kein Konformitätsnachweis oder eine deutsche Betriebsanleitung beiliegt.

Weitere Informationen zu N95 gibt die Webseite der US-Seuchenschutzbehörde CDC.
https://www.cdc.gov/niosh/npptl/topics/respirators/disp_part/respresource1quest2.html

Die BAuA weist darauf hin, dass diese Produkte nur von medizinischen und pflegerischen Fachkräften für die Dauer der derzeitigen Gesundheitsbedrohung durch die Corona-Pandemie verwendet werden dürfen. Sollte die Verkehrsfähigkeit eines der genannten Staaten nicht vorliegen, muss im Einzelfall überprüft werden, ob die Masken den EU-Schutzstandards entsprechen.

Ein Merkblatt hierzu auch vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit:

https://www.lgl.bayern.de/downloads/arbeitsschutz/arbeitsmedizin/doc/merkblatt_mns_atemschutz.pdf

3.6 Ansteckungsgefahr durch Pakete

Laut Robert Koch-Institut ist eine Ansteckung über unbelebte Flächen eher unwahrscheinlich: www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html

„Bei Coronaviren, die respiratorische Erkrankungen verursachen können, erfolgt die Übertragung primär über Sekrete des Respirationstraktes. Gelangen diese infektiösen Sekrete an die Hände, die dann beispielsweise das Gesicht berühren, ist es möglich, dass auch auf diese Weise eine Übertragung stattfindet. Deshalb ist eine gute Händehygiene wichtiger Teil der Prävention. Hingegen ist eine Übertragung über unbelebte Oberflächen bisher nicht dokumentiert. Eine Infektion mit SARS-CoV-2 über Oberflächen, die nicht zur direkten Umgebung eines symptomatischen Patienten gehören, wie z.B. importierte Waren, Postsendungen oder Gepäck, erscheint daher unwahrscheinlich. Generell ist das gründliche Händewaschen, wie es von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) empfohlen wird, ein wichtiger Bestandteil der persönlichen Hygiene und kann vor einer Vielzahl weiterer Infektionen wie z.B. Magen-Darm-Erkrankungen schützen.“

3.7 Hinweispflicht bei Infektion im privaten Umfeld

Die Begründung einer Hinweispflicht setzt voraus, dass der Arbeitnehmer eine Gefahr für Leben oder Gesundheit mit Auswirkungen auf Dritte im Arbeitsverhältnis (Kollegen, Kunden) darstellt. Maßgeblich ist, inwieweit der Arbeitnehmer in räumlicher Nähe zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stand.

Die arbeitsvertragliche Hinweispflicht besteht, sofern der Arbeitnehmer die Voraussetzungen einer Kontaktperson erfüllt, ohne dass das zuständige Gesundheitsamt Quarantäne angeordnet hat. Die häusliche Quarantäne wird grundsätzlich durch das Gesundheitsamt für die maximale Dauer der Inkubationszeit (14 Tage) angeordnet, sobald der Arbeitnehmer als Kontaktperson gilt.

Unterschieden wird zwischen Kontaktpersonen mit „höherem“ und „geringerem Infektionsrisiko“. Nähere Informationen stellt das Robert Koch-Institut zur Verfügung:

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/M/MERS_Coronavirus/MERS-CoV_Management_Kontaktpersonen.html

3.8 Betriebs-Kantinen

Gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-98 werden Gastronomiebetriebe jeder Art untersagt. Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen. Ein Verzehr in den Räumlichkeiten der Betriebskantine ist nicht gestattet; das Essen muss tatsächlich aus der Kantine raus mitgenommen werden können.

Aufenthalts- und Pausenräume dürfen grundsätzlich ganztägig geöffnet sein, es muss aber auch hier sichergestellt werden, dass der Abstand zwischen den Anwesenden mindestens 1,5 Meter beträgt und dass sich in den Räumen nicht mehr als 30 Personen aufhalten. Der Verkauf von Lebensmitteln aus Automaten dürfte dann auch ganztägig möglich sein.

4 Betriebliche Maßnahmen

4.1 Arbeitnehmer allgemein

4.1.1 Information über aufgetretene Corona-Infektion

Zumindest die Arbeitnehmer, die potenziell Kontakt mit dem erkrankten Arbeitnehmer hatten bzw. potenziell Kontakt mit einem Arbeitnehmer hatten, der wiederum Kontakt zu dem erkrankten Arbeitnehmer hatte, sollten informiert werden. Ggf. kann es deshalb zweckmäßig sein, alle Arbeitnehmer am Standort zu informieren. Die Information sollte ohne konkrete Namensnennung des Infizierten erfolgen, wenn die Identität des Infizierten nicht ausnahmsweise im Einzelfall für die konkreten Maßnahmen erforderlich ist.

Praxishinweis: Da ohnehin damit zu rechnen ist, dass die entsprechende Information rasch die Runde machen wird (ggf. auch über Medien), sollte das Unternehmen alleine schon aus Kommunikationsgründen und nicht unbedingt aus rechtlichen Erwägungen eine frühzeitige und offene Informationspolitik in Betracht zu ziehen.

4.1.2 Betriebsärztliche Untersuchung (z. B. Fieber messen)

Der Arbeitgeber kann eine betriebsärztliche Untersuchung eines Mitarbeiters anordnen, sofern er hieran ein berechtigtes Interesse hat. Ein solches Interesse muss das Selbstbestimmungsrecht und die körperliche Unversehrtheit des Mitarbeiters stets überwiegen. Dies ist anhand einer umfassenden Abwägung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalles zu prüfen.

So kann das berechtigte Interesse des Arbeitgebers an der betriebsärztlichen Untersuchung die geschützten Interessen des Arbeitnehmers überwiegen, wenn der Arbeitnehmer besonderen Ansteckungsrisiken ausgesetzt war. Davon kann ggf. ausgegangen werden, wenn sich der Arbeitnehmer in einer gefährdeten Region aufgehalten hat, für die eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes ausgesprochen bzw. die vom Robert Koch-Institut als Risikogebiet eingestuft worden und der Arbeitnehmer an Orten mit erhöhtem Reise- und Publikumsverkehr wie Flughäfen und Bahnhöfen zugegen war. Das kann auch dann gelten, wenn aufgrund der konkreten Situation am Ort der Reise ein deutlich erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht und die in Rede stehende Erkrankung sich durch ein besonders hohes Ansteckungsrisiko auszeichnet.

Die Zulässigkeit der Anordnung zur Durchführung von Reihen- (Fieber-) Tests vor Betreten des Betriebsgeländes unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrates. Eine pauschale Anordnung zur Durchführung von Fieber-Tests dürfte zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls - auch aus datenschutzrechtlichen Gründen - unzulässig sein. So bedarf es stets eines konkreten

Anlasses in Form einer konkreten Infektionsgefahr. Etwas anderes kann gelten, sobald die erste Infizierung im jeweiligen Betrieb aufgetreten ist. Letztlich hängt die jeweilige Anordnung von maßgeblichen Umständen des Einzelfalles ab.

4.1.3 Rückkehr eines Arbeitnehmers aus einem Betrieb mit Coronavirus-Fall

Hatte der Mitarbeiter Kontakt zu einer konkret erkrankten Person, darf der Arbeitgeber ihn (unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles und der widerstreitenden Interessen) von der Arbeitsleistung freistellen.

4.2 Besondere Arbeitnehmergruppen

4.2.1 Schwangere

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales (StMAS) hat ein Informationsblatt (Stand 24.03) mit dem Titel „Beschäftigungsverbot bei Ausgangsbeschränkungen“ für den Umgang mit schwangeren Mitarbeiterinnen in der Corona-Krise vorgelegt.

In der Neufassung der Informationen, ist die Rede davon, dass aktuell schon bei Ausgangsbeschränkungen ein generelles betriebliches Beschäftigungsverbot für alle Schwangeren greifen soll. Nur noch Homeoffice soll dann möglich sein.

Da derzeit Ausgangsbeschränkungen bayernweit angeordnet sind, bedeutet dies, dass derzeit Schwangere nur noch im Homeoffice eingesetzt werden dürfen.

4.2.2 Werkstudenten

Für die Anwendung des Werkstudentenprivilegs ist lediglich erforderlich, dass der Student seinem Erscheinungsbild nach auch Student bleibt. Das Bundessozialgericht sagt dazu: "Die Beschäftigung ist nur versicherungsfrei, wenn und solange sie neben dem Studium ausgeübt wird, ihm nach Zweck und Dauer untergeordnet ist, mithin das Studium die Hauptsache, die Beschäftigung die Nebensache ist." Da es durch die Verlegung des Semesterbeginns zu keiner Kollision mit den studentischen Pflichten kommt, muss man unseres Erachtens auch nicht zwingend auf den formellen Begriff der Semesterferien bzw. vorlesungsfreien Zeit abstellen. Trotz Mehrarbeit bleibt das Studium vordergründig. Dafür spricht auch, dass die 20-Stunden Grenze während der Vorlesungszeit auch keine starre Zeitgrenze ist. An Wochenenden darf problemlos mehr gearbeitet werden.

Allerdings sollte bei denjenigen, die auch während der Vorlesungszeit beschäftigt werden, darauf geachtet werden, dass die Zeiten der Arbeitszeiterhöhung (mehr als 20 Wochenstunden) im Jahr nicht 26 Wochen überschreiten. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Gerichte hiervon im Rahmen der Pandemie abweichen werden.

4.2.3 Auszubildende

Nach unserer Auffassung dürfen die Auszubildenden zur Ausbildung im Betrieb herangezogen werden. Der Arbeitgeber/Ausbildende ist nach dem BBiG verpflichtet den Auszubildenden für den Besuch der Berufsschule freizustellen. Sofern keine Berufsschule stattfindet, kann der Auszubildende darauf bestehen, dass die ausfallenden Berufsschulzeit für die betriebliche Ausbildung genutzt wird.

Das Bayerische Kultusministerium gibt hierzu an, dass der Ausbildungsbetrieb die Entscheidung in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt treffen soll. (Quelle: <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6903/faq-zur-einstellung-des-unterrichts-betriebs-an-bayerns-schulen.html>)

Praxishinweis: Ob von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird oder ggf. kulanterweise darauf verzichtet wird, sollte gut abgewogen werden.

4.2.4 Ehrenamtliche bei Feuerwehr, Rettungsdienst, THW o. ä.

Im Rahmen des Katastrophenfalls können ehrenamtliche Helfer von Hilfsorganisationen und Katastrophenschutzbehörden zum Einsatz herangezogen werden. Während der Dauer des Einsatzes (und ggf. eine angemessene Zeit danach) sind sie von der Arbeitsleistung freizustellen. Die angemessene Zeit nach dem Einsatz ist nicht einheitlich festgelegt, sondern richtet sich nach Dauer, Art und Intensität des Einsatzes. Die Ruhezeitvorgaben des Arbeitszeitgesetzes sind dabei nicht zwingend einzuhalten, dürften aber oft als Richtschnur dienen.

Für die Dauer der Freistellung hat der Arbeitgeber das Entgelt des Arbeitnehmers weiterzuzahlen. Er kann aber eine Erstattung bei der zuständigen Organisation oder Behörde beantragen. In der Regel wird in der Bestätigung über die Freistellung auf das Verfahren und die Zuständigkeiten hingewiesen.

Dies ergibt sich aus § 17 Bayer. Katastrophenschutzgesetz, § 33a Bayer. Rettungsdienstgesetz und den §§ 9, 10 Bayer. Feuerwehrgesetz.

4.2.5 Hinweis zu Fahrgemeinschaften

Für den Weg zur Arbeit gibt es keine ausdrücklichen Vorschriften. Allerdings gilt auch hier, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Wer also alleine zur Arbeit kommen kann, sollte dies für die Zeit der Ausgangsbeschränkung auch tun. (Quelle: FAQ Staatsministerium Stand 24.03.)

4.3 Sicherstellen des Betriebsablaufs

4.3.1 Betriebliche Besprechungen

Bei der Allgemeinverfügung zur Reduzierung der sozialen Kontakte es geht darum die Geschwindigkeit der Ausbreitung im öffentlichen Bereich zu reduzieren. Besprechungen im Betrieb sind weiterhin möglich, es sollten aber Maßnahmen ergriffen werden, um die Ansteckungsgefahr zu minimieren, z.B. Abstand halten, große Räume nutzen, Teilnehmerzahl minimieren.

4.3.2 Absagen von Betriebsversammlungen

Für die Organisation und Durchführung von Betriebsversammlungen ist der Betriebsrat verantwortlich. Hier sollte ggf. an die Vernunft des Betriebsrates appelliert und eine gemeinsame Lösung gefunden werden.

Wenn der Arbeitgeber allerdings vorsorglich, zur Vermeidung einer Infektionsausbreitung, den gesamten Betrieb für einen bestimmten Zeitraum geschlossen hat, wäre es ein Verstoß gegen das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit, wenn der Betriebsrat in diesem Zeitraum dennoch eine Betriebsversammlung durchführen möchte, da dadurch das berechnete Anliegen des Arbeitgebers konterkariert würde (Natürlich darf sich der Arbeitgeber aber auch nicht gezielt für Betriebsschließungen entscheiden, um eine Betriebsversammlung zu verhindern).

Ist der Betrieb aus anderen Gründen geschlossen (z. B. Kurzarbeit Null, weil zwar keine erhöhte Infektionsgefahr vorliegt, aber die Produktion wegen fehlender Zulieferungen aus China nicht mehr möglich ist), kann der Betriebsrat eine Betriebsversammlung grundsätzlich durchführen.

Im Falle einer konkreten Ansteckungsgefahr wäre auch der Betriebsrat gehalten, auf die Durchführung zu verzichten. Das könnte ggf. auch behördlicherseits durchgesetzt werden.

4.4 Sicherstellen der Personalkapazität

4.4.1 Änderungen des Arbeitszeitgesetzes

Die aktuelle Pandemielage erfordert besondere Maßnahmen auch im Bereich der Versorgung der Bevölkerung mit Verbrauchsgütern des täglichen Lebens und existenziellen Dienstleistungen zu jeder Zeit. Deshalb ergreifen die Bezirksregierungen in Bayern folgende Maßnahmen im Vollzug des Arbeitszeitgesetzes:

- Arbeitnehmer dürfen zur Produktion von existenziellen Gütern und für Dienstleistungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie über die tägliche Höchstarbeitszeit hinaus beschäftigt werden.
- Eine Beschäftigung ist in diesen Fällen auch an Sonn- und Feiertagen möglich.
- Ruhepausen dürfen hier insgesamt verkürzt und auf mehrere Kurzpausen von angemessener Dauer verteilt werden.
- Die Ruhezeit darf in diesen Fällen um bis zu zwei Stunden verkürzt werden.

Details können Sie den (jeweils gleichlautenden) Allgemeinverfügungen der Bezirksregierungen entnehmen:

– **Oberbayern**

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/mam/dokumente/bereich5/coronavirus/2020-03-17_allgemeinverfuegung_az_corona_endfassung_obb_stk.pdf

– **Niederbayern**

https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/media/service/publikationen/rabl06_20l.pdf

– **Oberpfalz**

<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/aktuell/Allgemeinverf%C3%BCgung%20ArbZG%2017.3.2020%20%20ROP-GAA-AL-6132-5-1-1.pdf>

– **Oberfranken**

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/imperia/md/content/regofr/service/download/amtsblatt/ofr_amtsblatt_2020_04_sonderausgabe.pdf

– **Mittelfranken**

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/Rabl/Allgemeinverfuegung_ArbZG_17_03_2020.pdf

– **Unterfranken**

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/assets/gaa/1/20200317_allgemeinverf%C3%BCgung_az_corona_endfassung_ufr_stk_final_002.pdf

– **Schwaben**

https://www.regierung.schwaben.bayern.de/Allgemeinverfuegung_ArbZG_Corona.pdf

Auch für Fälle, die nicht Güter und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie betreffen, sind im Arbeitszeitgesetz (§ 14) entsprechende Ausnahmen von den Obergrenzen für vorübergehenden Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen vorgesehen, die unabhängig vom Willen der Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, besonders wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitsergebnisse zu misslingen drohen. Auch diese Voraussetzungen dürften derzeit in vielen Fällen vorliegen.

4.4.2 Anordnung von Homeoffice/mobile Arbeit

Zunächst richtet sich die Frage, inwieweit der Arbeitgeber einseitig Homeoffice oder mobile Arbeit anordnen darf, nach den ggf. individualvertraglich bzw. im Rahmen einer Betriebsvereinbarung hierzu getroffenen Regelungen.

Im Pandemiefall darf der Arbeitgeber nach unserer Einschätzung auch bei vertraglich festgelegtem Arbeitsort im Rahmen seines Direktions- und Weisungsrechtes vorübergehend die Arbeitsleistung von einem anderen Arbeitsort anordnen, soweit dies zur Abwehr konkreter Gefahren erforderlich und geeignet ist und ansonsten die entsprechenden organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Dies wird zumindest dann zu bejahen sein, wenn im Betrieb konkrete Corona-Fälle bzw. Verdachtsfälle aufgetreten sind. Der Anordnung der Arbeitsleistung von der eigenen Wohnung aus könnte der Arbeitnehmer aber ggf. mit dem Argument entgegentreten, dass der Arbeitgeber in sein Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingreife.

Ggf. kann in der Anordnung von Homeoffice/mobiler Arbeit eine nach § 99 BetrVG mitbestimmungspflichtige Versetzung vorliegen, auch wenn vier Wochen nicht überschritten werden. Dabei kommt es auch darauf an, ob der Mitarbeiter bisher schon in einem gewissen Umfang im Homeoffice oder mobil tätig war.

4.4.3 Regelung für Kollegen

- *Ein Arbeitnehmer kehrt aus einem betroffenen Land zurück, jedoch nicht aus einem konkreten Gebiet, für das eine Reisewarnung ausgesprochen wurde. Die Kollegen wollen nun zur Vermeidung von Ansteckung zuhause bleiben. Homeoffice/mobile Arbeit ist jedoch nicht möglich.*

Die anderen Mitarbeiter können hier keine Schutzmaßnahmen oder bezahlte Arbeitsfreistellung verlangen. Ggf. kann im gegenseitigen Einverständnis des Arbeitgebers mit den anderen Mitarbeitern eine unbezahlte Freistellung vereinbart werden. Alternativ können diese Mitarbeiter auch vorübergehend einvernehmlich im Homeoffice eingesetzt werden, soweit dies möglich ist.

Betriebliche Maßnahmen

- *Ein Arbeitnehmer ist nachweislich erkrankt, die Kollegen wollen nun zur Vermeidung von Ansteckung zuhause bleiben. Homeoffice/mobile Arbeit ist jedoch nicht möglich.*

Dem Verlangen ist bei nachgewiesener Erkrankung an dem Coronavirus solange nachzukommen, bis kein konkretes Ansteckungsrisiko mehr besteht. Dies folgt aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gemäß §§ 618, 619 BGB und arbeitsschutzrechtlichen Erwägungen nach §§ 3 ff. ArbSchG. Eine entfernte theoretische Möglichkeit einer Ansteckung ist nicht ausreichend.

4.4.4 Arbeitsverweigerung

- *Bei Warenlieferungen aus z.B. China*

Bei Warenlieferungen aus China besteht kein Infektionsrisiko. Da somit keine Gefährdung der Gesundheit des Arbeitnehmers besteht, hat dieser auch kein Leistungsverweigerungsrecht.

- *Auf Veranstaltungen / Messen*

Eine Leistungsverweigerung kommt grundsätzlich nur bei einer konkreten Ansteckungsgefahr in Betracht. Davon ist generell bei Messen und Veranstaltungen derzeit wohl noch nicht auszugehen. Ob ein solches Ansteckungsrisiko besteht, hängt maßgeblich von dem Veranstaltungsort und Publikum der Messe ab. Es muss der jeweilige Einzelfall beurteilt werden, eine allgemeine Aussage kann nicht getroffen werden. Sollten Arbeitnehmer die Arbeitsleistung zu Unrecht verweigern, kann dies arbeitsrechtlich sanktioniert werden.

Sollte tatsächlich eine konkrete Ansteckungsgefahr vorliegen, wäre auch zu erwarten, dass die Messe bzw. Veranstaltung behördlicherseits abgesagt wird.

Ansprechpartner / Impressum

Andreas Kreutzer

Leiter Arbeitssicherheit

Telefon 089-551 78-156

Telefax 089-551 78-92516

andreas.kreutzer@vbw-bayern.de

Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

Herausgeber

vbw

Vereinigung der Bayerischen
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5
80333 München

www.vbw-bayern.de

© vbw März 2020